

Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in Überbauungsvorschriften

(mit Muster- Pflichtenheft)

Erarbeitet von

- Koordinationsstelle Steine und Erden Kanton Bern (KSE Bern)
- Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA), Abt. Gewässerschutz
- Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern (AUE)
- Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR)

**Bitte für die Vorprüfung Abänderungen gegenüber dem Muster hervorheben
(Korrekturmodus / in Farbe / kursiv)!**

Januar 2009

Musterartikel für die Regelung der Grubenkommission in den Überbauungsvorschriften

Art. x Grubenkommission

Zweck	¹ Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde.
nichtständige Kommission	² Bei der eingesetzten Kommission handelt es sich um eine nichtständige vorberatende Gemeinde-Kommission ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 29 GG.
Aufgaben	³ Die Kommission sorgt für eine ausreichende gegenseitige Information und unterstützt die mit dem Grubenprojekt befassten Stellen (kommunale und kantonale Behörden und Fachstellen , Grubenbetreiberin, Grundeigentümer) bei der Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsvorschriften. Der Kommission können im Rahmen des Pflichtenheftes weitere mit der Hauptaufgabe eng zusammenhängende Aufgaben übertragen werden.
Zusammensetzung	⁴ Die Kommission besteht aus ___ Mitgliedern. Der Grubenkommission gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an: – Vertreter der Standortgemeinde – Vertreter der Grubenbetreiberin – Vertreter der Grundeigentümer – Vertreter X –
	Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst. Die Kommission kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.
Organisation	⁵ Den Vorsitz in der Kommission hat die Standortgemeinde. Die Kommission tagt mindestens einmal im Jahr. Sie nimmt ihre Arbeit mit dem Inkrafttreten der Überbauungsordnung auf.
Information	⁶ Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen (Baupolizeibehörde, AWA, NSI) zu.
Ausführungsbestimmungen (Pflichtenheft)	⁷ Das Nähere regelt der Gemeinderat in einem Pflichtenheft. Er hört dabei die Grubenbetreiberin und die zuständigen kantonalen Fachstellen an.

Gelb hinterlegter Text = Variante

Bemerkungen / Kommentar

Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, eine Grubenkommission einzusetzen.

Zu Abs. 1 und 2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck und die Aufgaben sind je nach Inhalt der Überbauungsordnung anzupassen.

Zu Abs. 4 Zusammensetzung

Die Anzahl Kommissionsmitglieder muss hier geregelt werden. Neben einer fixen Anzahl z.B. 5 Mitglieder ist auch ein Rahmen möglich z.B. 3 bis 7 Mitglieder. Mit der Genehmigung der Überbauungsordnung wird die Kommission eingesetzt (Einsetzungsbeschluss).

Zu Abs. 5 Organisation

Die Organisation kann auch anders geregelt werden, es handelt sich nur um einen Vorschlag.

Zu Abs. 6 Information

Die Sitzungen von Kommissionen sind grundsätzlich nicht öffentlich und daher auch nicht deren Protokolle. Es steht den Gemeinden jedoch frei, solche Sitzungen als öffentlich zu erklären. Sollen die Protokolle neben den Kommissionsmitgliedern und dem kommunalen Aufsichtsorgan weiteren Stellen zugänglich sein, muss dies in einem Erlass geregelt oder vom einsetzenden Organ so vorgesehen werden (Art. 11 des Gesetzes über die Information der Bevölkerung vom 02. November 1993 Informationsgesetz IG; BSG 107.1).

Muster-Pflichtenheft für die Grubenkommission

Der Gemeinderat von «Musterdorf» erlässt gestützt auf Art. x der Überbauungsvorschriften der Überbauungsordnung «Steingut» das folgende Pflichtenheft:

Zweck	<p>¹ Die Grubenkommission begleitet das Abbau- und Wiederherstellungsprojekt und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin und der Standortgemeinde. Sie gibt zuhanden der zuständigen Behörden Empfehlungen zu Projektbereichen ab, die in der Überbauungsordnung nicht abschliessend geregelt sind.</p>
Konstitution	<p>² Den Vorsitz in der Kommission hat ein Vertreter der Standortgemeinde. Das Sekretariat führt die Grubenbetreiberin. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.</p>
Organisation	<p>³ Die Grubenkommission tritt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich zusammen. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ausserdem das Recht, in dringenden Fällen, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in der Regel mindestens 14 Tage im Voraus.</p> <p>Über die Verhandlungen der Kommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.</p>
Aufgaben	<p>⁴ Der Kommission werden folgende Aufgaben übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie sorgt für eine regelmässige, ausreichende und gegenseitige Information zwischen der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen sowie den Grundeigentümern.- Sie unterstützt und berät die zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen sowie die Grubenbetreiberin bei der detaillierten Umsetzung der Abbau- und Wiederherstellungsmassnahmen im Rahmen der verbindlichen Vorgaben der Überbauungsordnung und der verfügbaren Bewilligungen und Auflagen.- Sie befasst sich mit allfälligen Beanstandungen und Reklamationen aus der Bevölkerung.- Sie begleitet die mit der Abbaubewilligung erteilten Auflagen.- Sie nimmt zuhanden der zuständigen Stellen zu Freigabegesuchen, Anpassungen bei der Endgestaltung, etc. Stellung.- ... <p>Die Kommission kann vom Gemeinderat von Fall zu Fall mit weiteren mit der Hauptaufgabe eng zusammen hängenden Aufgaben betraut werden.</p>
Arbeitsweise	<p>⁵ Die Grubenkommission stützt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf den Standbericht der Grubenbetreiberin gemäss Abs. 8 und die umfassende Kontrolle durch das FSKB-Inspektorat. Sie nimmt deren Berichte zur Kenntnis.</p> <p>Die Grubenkommission kann in besonderen Fällen, insbesondere zur Wahrnehmung von Zusatzaufgaben eigene Abklärungen (Besichtigungen, Proben, etc.) durchführen oder Fachleute damit beauftragen.</p>

Kompetenzen	<p>⁶ Verbindlicher Rahmen für die Tätigkeiten der Grubenkommission bilden die Überbauungsordnung und die gestützt darauf verfügten Bewilligungen. Stellt die Kommission im Abbaubetrieb Aktivitäten fest, die über diesen verbindlichen Rahmen hinaus gehen, leitet sie ihre Feststellungen mit ihrem Antrag an die Baupolizeiorgane weiter.</p> <p>Die Verantwortung für die Einhaltung der massgebenden Vorschriften trägt allein die Grubenbetreiberin. Die zuständigen kommunalen Behörden werden durch die Tätigkeiten der Grubenkommission entlastet, aber nicht von ihrer Verantwortung als Aufsichtsbehörden entbunden.</p>
Beschlussfassung	<p>⁷ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Die Kommission fällt ihre Entscheide mit einfachem Mehr unter Einschluss des Vorsitzenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p> <p>Wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht, können Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.</p>
Information	<p>⁸ Die Grubenbetreiberin legt der Kommission einmal jährlich einen Standbericht vor. Dieser Bericht gibt Auskunft über den Abbau, die Wiederauffüllung und die Rekultivierung sowie die Einhaltung der massgebenden Bewilligungen und Auflagen.</p> <p>Die Kommission hat das Recht, nach vorheriger Benachrichtigung der Grubenbetreiberin und unter Berücksichtigung der nötigen Vorsicht, das Grubengelände zu betreten.</p> <p>Die Grubenkommission stellt ihre Protokolle und Berichte der Grubenbetreiberin und den zuständigen kommunalen und kantonalen Behörden und Fachstellen (Baupolizeibehörde, AWA, NSI) zu.</p>
Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung	<p>⁹ Das vorliegende Pflichtenheft wird vom Gemeinderat nach Anhörung der zuständigen kantonalen Behörden und Fachstellen und der Grubenbetreiberin in Kraft gesetzt. Allfällige Anpassungen bedürfen wiederum der Anhörung der Grubenbetreiberin und der kantonalen Behörden und Fachstellen.</p> <p>Die Auflösung der Grubenkommission erfolgt durch Streichung von Art. x der Überbauungsvorschriften.</p>

Gelb hinterlegter Text = Variante

Bemerkungen / Kommentare

Zu Abs. 1 Zweck

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck im Pflichtenheft mit demjenigen in den Überbauungsvorschriften übereinstimmt.

Zu Abs. 4 Aufgaben

Es ist darauf zu achten, dass die Aufgaben mit denjenigen in den Überbauungsvorschriften übereinstimmen. Vorliegend handelt es sich um einen Vorschlag, es können weitere oder andere mit der Hauptaufgabe zusammen hängende Aufgaben zugeteilt werden. Da es sich um eine nicht ständige vorberatende Kommission handelt, dürfen keine Entscheidbefugnisse oder finanzielle Kompetenzen übertragen werden.

Zu Abs. 5 Arbeitsweise

Die Kommission verfügt über keine finanziellen Kompetenzen. Sollte für Aufgaben oder Abklärungen Geld erforderlich sein, muss das zuständige Organ zuerst den Kredit bzw. Kostenübernahme sprechen.

Zu Abs. 7 Beschlussfassung

Bezüglich Beschlussfähigkeit kann auch ein bestimmtes Quorum verlangt werden anstatt die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Zu Abs. 8 Information

Es ist darauf zu achten, dass die Inhalte der Informationspflicht im Pflichtenheft mit denjenigen in den Überbauungsvorschriften übereinstimmen.

Zu Abs. 9 Genehmigung, Inkrafttreten und Auflösung

Die Grubenkommission kann nur durch die Streichung des entsprechenden Artikels in der Überbauungsordnung aufgelöst werden. Diese Änderung der Überbauungsordnung muss im ordentlichen Verfahren erfolgen.